

**WER**

Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

**WAS**

Aktivierungspflichtige Investitionen in das Anlagevermögen mit Investitionsschwerpunkt

**WIE**

Einmaliger Investitionskostenzuschuss von max. 5% der förderbaren Gesamtprojektkosten

**PROJEKTUMFANG**

Investitionsprojekte zwischen EUR 100.000 und EUR 700.000 netto

## TOP-Investitions-Zuschuss im Detail

### Förderung

Einmaliger Investitionskostenzuschuss von max. 5% der förderbaren Gesamtprojektkosten gem. der Richtlinien der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über den TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014 – 2020

### Ziele

Ziele dieser Förderung sind:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Tourismus- und Freizeitbetrieben
- Ausgleich von Betriebsgrößennachteilen
- Verbesserung des touristischen Angebots
- Forcierung der Saisonverlängerung
- Sicherung & Ausbau von Arbeitsplätzen

### Voraussetzungen

Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen sind:

- Natürliche und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften
- Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Betriebsstätte und Investitionsstandort in Österreich
- Aufrechte Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
- Bei Pächter/Betreiber Konstellation: aufrechter Betriebsführungsvertrag, sowohl Errichter als auch Betreiber müssen die KMU-Eigenschaften erfüllen
- Wirtschaftlich stabile Unternehmen mit nachhaltigem und schlüssigem Betriebskonzept
- Projektrealisierung finanziell sichergestellt

### Projekt

- Projektumfang: EUR 100.000 – EUR 700.000 netto
- Überwiegende Erfüllung (mind. 75% der Investitionskosten) von einem oder mehreren Investitionsschwerpunkten
  - Betriebsgrößenoptimierung, Neuausrichtung des Betriebes auf neue Märkte/Zielgruppen
  - Errichtung & Verbesserung von touristischen Infrastruktureinrichtungen bzw. Hotelinfrastruktur
  - Schaffung & Verbesserung von Personalunterkünften
  - Umwelt- bzw. sicherheitsbezogene Einrichtungen, Barrierefreiheit, Energiesparmaßnahmen
  - Investitionen im Zuge von familieninternen Betriebsübernahmen innerhalb der letzten 3 Jahre

## Zu Beachten

- Förderung möglich, sofern die Zimmer bei Beherbergungsbetrieben dem Standard der Drei-Sterne-Klassifizierung entsprechen
- Besondere Bestimmungen für Neubauten (erstmalige Ausübung der Gewerbeberechtigung am Investitionsstandort)
- Keine Förderung für Gastronomiebetriebe in Landeshauptstädten
- Keine Förderung für Freizeitbetriebe ohne touristische Relevanz (Solarium, Fitnessstudio, etc.)
- Reine Ersatzinvestitionen werden nicht gefördert
- Vor Antragsstellung bereits entstandene Kosten können nicht gefördert werden

## Ihre Ansprechpartner in der ÖHT

---

### Jakob Schmidtmayr

✉ [schmidtmayr@oeht.at](mailto:schmidtmayr@oeht.at)

☎ +43 (0)1 / 515 30-75

# Anschlussförderung Kärnten TOP- Investitionszuschuss | Kurzinfo

Anschlussförderung zum TOP-Investitions-Zuschuss

---



Im Falle einer positiven Erledigung eines Investitionsvorhabens mit einem TOP-Zuschuss, kann sich der KWF bei Vorliegen der Förderschwerpunkte an der Projektförderung mit einem Einmalzuschuss bis zu max. 5 % beteiligen. Diese Anschlussförderung kann als Ergänzung zur Online-Einreichung mit einem Beiblatt als Upload beantragt werden.

Sie finden das Beiblatt hier oder in unserem [Downloadcenter](#):

[Beiblatt Landesförderung Kärnten \(pdf, 667 kB\)](#)